

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung – Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Es wird unterschieden in Kinder vor und ab Vollendung des 3. Lebensjahres für den Kindergartenbereich, im Folgenden vereinfacht „U3-Kinder“ und „Ü3-Kinder“ sowie „Hortkinder“ im Schülerhort.
3. Die Gebührenpflicht endet
 - a) mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
 - b) mit dem auf den Zugang der Abmeldung folgenden Monatsende. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Vormonats vorliegen.
4. Gebührenschuldner sind die Eltern und der Personensorgeberechtigte im Rahmen der Unterhaltspflicht.

§ 2 Gebühren

1. Kinder U3

a) Die allgemeine Benutzungsgebühr für U3-Kinder richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 Stunden bei einer Vormittags- bzw. Ganztagsbuchung festgesetzt. Bei einer reinen Nachmittagsbetreuung wird eine Mindestbuchungszeit von 2,0 – 3,0 Stunden festgelegt. Im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen.

Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab.

Für jede weitere Stunde Buchungszeit wird ein Zeitaufschlag erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben. Dieser Beitrag ist bis zum vorhergehenden Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.

b) Der Grundbetrag für U3-Kinder in der Vormittagsbetreuung wird auf 135,00 € festgesetzt.

1. Kind	Buchungszeit	Beitrag	weitere Kinder	Beitrag
	2,0 – 3,0 Std	121,00 €		103,00 €
	3,0 - 4,0 Std	135,00 €		115,00 €
	4,0 - 5,0 Std	150,00 €		128,00 €
	5,0 - 6,0 Std	165,00 €		140,00 €
	6,0 - 7,0 Std	180,00 €		153,00 €
	7,0 - 8,0 Std	205,00 €		174,00 €
	8,0 – 9,0 Std	219,00 €		186,00 €
	9,0 - 10,0 Std	234,00 €		199,00 €

2. Kinder Ü3

a) Die allgemeine Benutzungsgebühr für Ü3-Kinder richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 Stunden festgesetzt, im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen. Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab.

Für jede weitere Stunde Buchungszeit wird ein Zeitaufschlag erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben. Dieser Beitrag ist in dem Monat ab der Vollendung des 3. Lebensjahres fällig.

b) Der Grundbetrag wird auf 84,00 € festgesetzt.

1. Kind	Buchungszeit	Beitrag	weitere Kinder	Beitrag
	3,0 - 4,0 Std	84,00 €		71,00 €
	4,0 - 5,0 Std	95,00 €		80,00 €
	5,0 - 6,0 Std	105,00 €		89,00 €
	6,0 - 7,0 Std	116,00 €		98,00 €
	7,0 - 8,0 Std	137,00 €		116,00 €
	8,0 - 9,0 Std	147,00 €		125,00 €
	9,0 - 10,0 Std	158,00 €		134,00 €

3. Schülerhort

a) Es wird eine Mindestbuchungszeit von 3,0 – 4,0 festgesetzt. Im Weiteren erhöht sich die Buchungszeit um jeweils eine Stunde. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zeitaufschlag zusammen. Der Grundbetrag deckt die Buchungszeit 3,0 – 4,0 Stunden ab. Die Gebühr wird für 12 Monate pro Jahr erhoben.

b) Der Grundbetrag wird auf 66,- € festgesetzt.

1. Kind	Buchungszeit	Beitrag	weitere Kinder	Beitrag
	3,0 - 4,0 Std	66,00 €		56,00 €
	4,0 - 5,0 Std	74,00 €		63,00 €

c) Für eine Ganztagsbetreuung der Hortkinder während der Ferienzeiten wird eine zusätzliche Buchungsgebühr von 100,- € für 1 - 14 Ferientage und weitere 50,- € für 15 – 29 Ferientage zur Zahlung fällig. Eine Buchung ab 30 Ferientagen wird mit weiteren 50,- € berechnet.

Es wird nach den Sommerferien abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aufgrund verbindlicher Buchung durch die Erziehungsberechtigten.

4. Mittagessen

Für die Wahlleistung Mittagessen ist eine tägliche Gebühr von 3,30 € für U3-Kinder sowie 4,30 € für Ü3-Kinder und Hortkinder zu entrichten.

Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig. Sie sind spätestens bis zum 10. jeden Monats von den Gebührenschuldern an die Stadt zu überweisen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Alle genannten Gebühren sind für jeden angefallenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei längeren Schließzeiten kann im Einzelfall ein Gebührenerlass gem. § 131 AO gewährt werden.

§ 4 Ermäßigung

1. Wenn aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von monatlich 15% des jeweiligen Beitrags gerundet auf volle Euro gewährt.

2. Sollte ein Kind einen vollen Monat wegen Krankheit oder aus triftigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, kann ein Antrag auf Gebührenerlass gestellt werden.

3. Der Freistaat Bayern gewährt ab September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, einen Zuschuss für Kindergartenkinder. Dieser wird auf den Gebührensatz nach §2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 2022 außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab,

Sebastian Dippold
1. Bürgermeister